

ZEICHENERKLÄRUNG PLANLICHE HINWEISE

- mögliche Trafo- & Speicheranlagen
- bestehende Gebäude außerhalb des Geltungsbereichs
- Bemaßungen
- Hochspannungsleitung 110 kV (DB Energie - nachrichtlich übernommen aus Luftbild) (inkl. 16 m (südlich des Masten) - 16,5 m (nördlich des Masten) Gefahrenbereich und 30 m Schutzzone)
- Mittelspannungsleitung 20 kV (Bayernwerk - nachrichtlich übernommen) (inkl. 10 m Schutzzone)
- Niederspannungsleitung (Bayernwerk - nachrichtlich übernommen) (inkl. 1 m Schutzzone)
- Wasserleitung (Gemeinde Aining - nachrichtlich übernommen) (inkl. 2,50 m Schutzzone)
- Kabeltrog (Deutsche Bahn AG - nachrichtlich übernommen) (inkl. 2,00 m Schutzzone)
- Abbruch der bestehenden Wasserleitung durch Umverlegung (läuft dann entlang der Baugrenze)
- 200 m - Linie zur Bahn
- 40 m - Anbauverbotszone zur B20
- 30 m - Baumfallgrenze
- Flurnummer
- Flurgrenze
- Mastschutzzone

ZEICHENERKLÄRUNG PLANLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§1 bis 11 BauNVO)
- Sonstiges Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie gem. §11, Abs. 2 BauNVO
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§22 und 23 BauNVO)
- Baugrenze
- Zufahrtsfläche innerhalb des Geltungsbereichs
6. Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
9. Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)
- Wiesenansaat und Pflege im Bereich der Photovoltaikanlage und außerhalb des Zaunes - Maßnahme E1 (textliche Festsetzungen - 1.5.1)
- Heckenpflanzung - Maßnahme E2 (textliche Festsetzungen - 1.5.2)
- Entwicklung eines Wiesensaumes - E3 (textliche Festsetzungen - 1.5.2)
15. Sonstige Planzeichen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Photovoltaikmodule
- Zaun ohne Sockel, Abstand zum Boden mind. 15 cm
- Zufahrt mit Tor

PRÄAMBEL

Satzung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan "Bürgersolarpark Aining" der Gemeinde Aining

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Fl. Nrn. 2305 TF, 2306 und 2308 Gemeinde Aining, Gemarkung Aining. Die Entwurfssfassung des Bebauungsplanes besteht aus dem Plan vom 12.12.2023, diesem Satzungstext und der Begründung mit Umweltbericht vom 18.10.2023.

Rechtsgrundlagen

Die planungsrechtlichen Festsetzungen haben folgende Rechtsgrundlagen:

- a) **Baugesetzbuch (BauGB)** i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist.
- b) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (**Baunutzungsverordnung - BauNVO**) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Art. 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist;
- c) **Planzeichenverordnung** 1990 (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Die baurechtsrechtlichen Festsetzungen haben folgende Rechtsgrundlagen: **Bayerische Bauordnung (BayBO)** i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch das Gesetz vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 250), durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371) geändert worden ist.

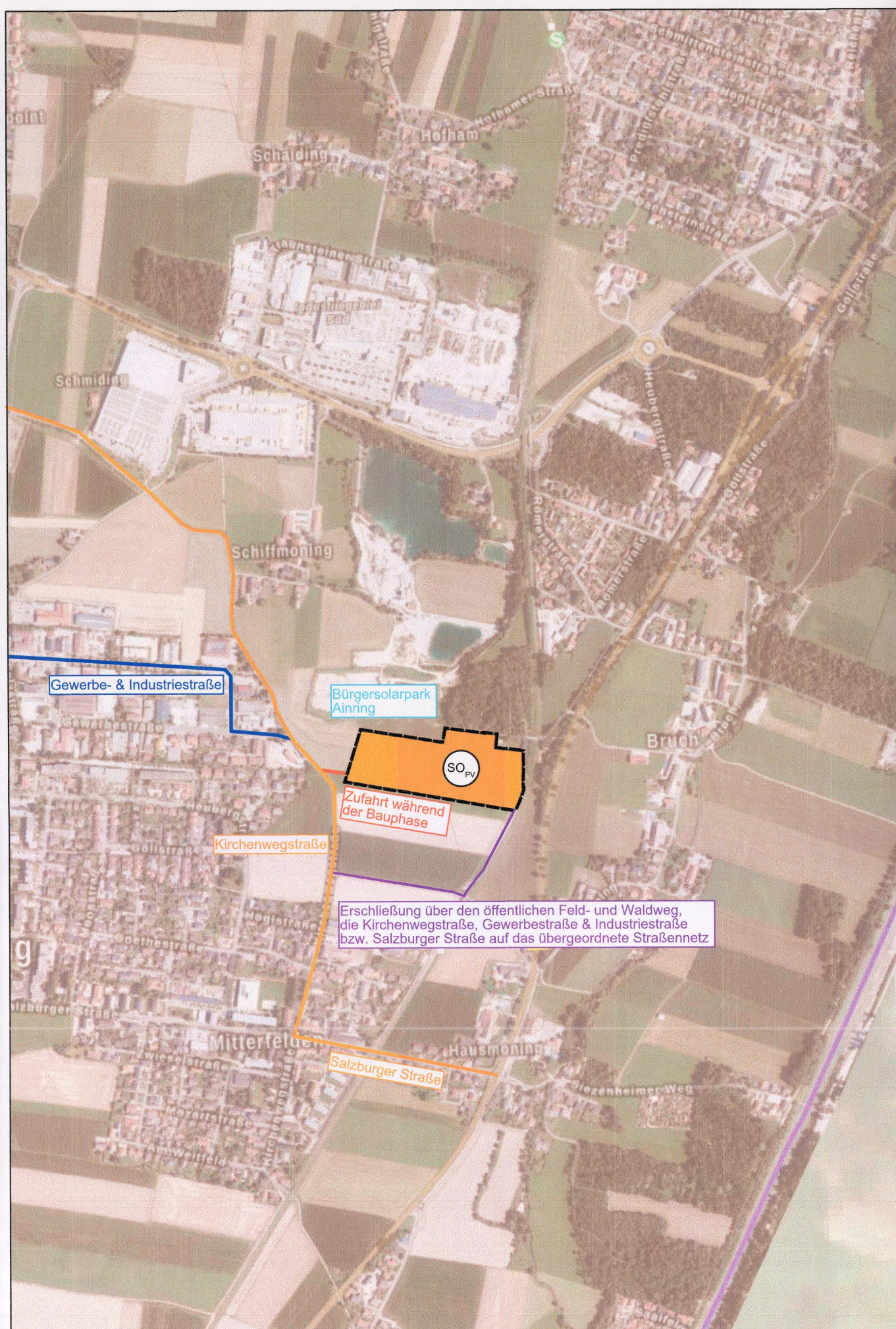
Gemeindliches Satzungsrecht:

Art. 23 der **Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern** i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586)

Die naturschutzrechtlichen Festsetzungen haben folgende Rechtsgrundlagen:

- a) **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S.2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
- b) **Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)** in der Fassung vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723)

LUFTBILD MIT ERSCHLIESSUNG (M: 1/10.000)



1. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (1/4)

1.1 Art der baulichen Nutzung

Sonstiges Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie gem. § 11, Abs. 2 BauNVO. Zulässig ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit Kleinbauwerken für Wechselrichter/ Trafostation/Stromspeicher/Übergabestationen, Einfriedung sowie weiteren untergeordneten Nebenanlagen, die für den technischen Betrieb und die Pflege der Photovoltaikanlage erforderlich sind.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

Die maximalen Höhen sind ab natürlicher Geländeoberkante zu messen.

Maximale Firsthöhe sonstiger Gebäude: 3,5 m

Mind. Reihenabstand 3,0 m

Maximal zulässige GRZ = 0,5

Für die Ermittlung der Grundflächenzahl ist die gesamte Fläche des festgesetzten Geltungsbereichs maßgeblich. Bei der Berechnung der Grundfläche sind jeweils die von den Modulen und sonstigen baulichen Anlagen überragten Flächen anzurechnen, nicht jedoch die unbefestigten Wege bzw. Abstandsflächen zwischen den Modulreihen. Die Grundfläche der möglichen Kleinbauwerke und untergeordneten Nebenanlagen darf einen Wert von insgesamt 150 m² nicht überschreiten. Die einzelnen Standort sind nach betrieblichen Notwendigkeiten innerhalb der Sondergebietsfläche frei wählbar.

1.3 Gestaltung der baulichen Anlagen

Funktionsbedingt gemäß Plandarstellung

Modulabstand zum Boden mind. 0,8 m

Verwendung von Schraub- oder Rammfundamenten

Modulausrichtung nach parallel zu südlicher Flurstücksgrenze

Die möglichen Kleinbauwerke und untergeordneten Nebenanlagen mit einem Flachdach oder Satteldach zu versehen.

Die max. Firsthöhe wird auf 3,0 m ab der natürlichen Geländeoberkante festgesetzt.

Neue Stellplätze, Zufahrten und Betriebswege sind wasserdurchlässig als Schotterrasenflächen oder mit wassergebundener Decke zu befestigen.

Die Reihen der Photovoltaikanlage sind dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen.

1.4 Einfriedungen

Zaunart: Die Flächen sind mit einem Metallzaun (z. B. Maschendraht- oder Stabgitterzaun) mit optionalem Übersteigenschutz plangemäß einzuzäunen. Der Abstand zwischen Boden und Zaunfeld muss mindestens 15 cm betragen.

Zaunhöhe: Die Zaunhöhe darf max. 2,0 m über dem natürlichen Geländeverlauf betragen (+ optionaler Übersteigenschutz)

Zauntore: Zauntore sind zulässig

2. TEXTLICHE HINWEISE (1/2)

2.1 Landwirtschaft/Kiesabbau

Der Betreiber grenzt an landwirtschaftliche Nutzflächen und an einen Kiesabbau an und hat deshalb Emissionen, Steinschlag und eventuelle Verschmutzungen aus dem Betrieb (z.B. Staub) entschädigungslos hinzunehmen. Dadurch bedingte Verunreinigungen der Solarmodule müssen vom Betreiber geduldet werden. Reinigungskosten dürfen nicht auf die umliegenden Betreiber abgewälzt werden. Eine Haftung der angrenzenden Bewirtschafter ist ausgeschlossen. Dies kann in Form einer Haftungsfreistellung geschehen, in welcher der Betreiber für sich und seine Rechtsnachfolger auf jeglichen Haftungsanspruch verzichtet, sofern infolge von Emissionen Schaden am Solarpark entsteht. Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße Landwirtschaft und Betrieb des Kiesabbaus auf den der Photovoltaikanlagen benachbarten Flächen von Seiten des Betreibers zu dulden.

2.2 Wasserwirtschaft

Die Versickerung von Oberflächenwasser erfolgt auf dem Grundstück. Ein evtl. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Öle im Bereich von Trafos und/ oder Wechselrichtern) hat entsprechend den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachgebiete (Anlagenverordnung- AwSV) zu erfolgen.

2.3 Energie

Mittel- und Niederspannung:

Es ist vorgesehen, Transformatorstationen auf den jeweiligen Planungsgebieten zu errichten. Die gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen sind einzuhalten. Das "Merkblatt über Baustandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, ist zu beachten. Die Abstandszone beiderseits von Erdkabeln von 2,50 m von Pflanzungen und 0,5 m bei Eingriffen in den Boden ist freizuhalten. Die Schutzzonenebereiche und die jeweiligen Vorgaben der Spartensträger sind zu beachten. Der Beginn aller Baumaßnahmen, dazu gehört auch das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern, ist den Spartenträgern rechtzeitig zu melden. Sollte eine zusätzliche Leitungsverlegung in öffentlichen Straßengrund der Gemeinde oder anderer Gemeinden oder Städten notwendig werden, ist dies rechtzeitig vor Baubeginn zu beantragen. Ein entsprechender Nutzungsvertrag ist abzuschließen.

Hochspannung:

Schutzstreifen beidseits von je 30 m bezogen auf die Leitungssache.

Innerhalb des Schutzstreifens muss mit Nutzungseinschränkungen von Bauwerken bzw. baulichen Anlagen gerechnet werden.

Pläne für alle Bauwerke bzw. baulichen Anlagen innerhalb des Schutzstreifens müssen durch den jeweiligen Grundeigentümer zur Überprüfung der Sicherheitsbelange der DB Energie GmbH vorgelegt werden.

Für eine Spezifizierung der Einschränkungen sind konkrete Angaben über die geplanten Bauwerke bzw. baulichen Anlagen hinsichtlich ihrer Lage und Höhenentwicklung in Meter ü.N.N zwingend erforderlich.

Die Standsicherheit der Masten muss gewahrt bleiben. Innerhalb eines Radius von 9 m um die Mastmitte dürfen Abgrabungen, Aufschüttungen, Bohrungen, Lagerungen von Materialien, Bebauungen und Bepflanzungen nicht durchgeführt bzw. errichtet werden.

1. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (2/4)

1.5 Grünordnung und naturschutzfachliche Maßnahmen

Die gründerorientierten und naturschutzfachlichen Maßnahmen sind spätestens nach einer Vegetationsperiode nach Aufnahme der Nutzung der Anlage zu realisieren. Der Abschluss der Maßnahmen ist dem Landratsamt Berchtesgadener Land zur Abnahme anzuzeigen. Die Verwendung von Düngem- und Pflanzenschutzmitteln ist auf den gesamten Flächen unzulässig.

1.5.1 Wiesenansaat und Pflege im Bereich der Photovoltaikanlage

E1: Im eingezäunten Bereich ist der Biotop- und Nutzungstyp G212 mäßig extensiv genutztes, artreiches Grünland zu entwickeln. Im ersten Jahr ist zwischen den Modulreihen eine Ansaat von Getreide (zvw. Hafer) mit anschließender Abfuhr des organischen Materials durchzuführen. Im Anschluss ist die Ansaat mit autochthonem Saatgut der Herkunftsregion 17 durchzuführen. Es ist eine dem Standort angepasste Saatgutmischung mit mind. 30% Kräuteranteil auszuwählen, um eine artenreiche Extensivwiese zu entwickeln. Schröpschnitte in den ersten Jahren zulässig. Die Fläche ist durch eine zweimalige Mahd zu pflegen. Das Mähgut ist abzutransportieren. 1 Schnitt nicht vor dem 15.06.. In den ersten 5 Jahren ist aufgrund des Nährstoffüberschusses der Ackerfläche eine 3-malige Mahd durchzuführen. Erster Schnitt 15. Juni. Nach 5 Jahren kann die Mahd auf 2x pro Jahr reduziert werden (Schnitthöhe 10 cm). Eine abschnittsweise Beweidung der Wiesenflächen in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde ist analog zu einem Schnitt zulässig. Dabei gilt: max. 0,8 - 1 GV, keine Standweide, keine Stofütterung, 2-malige Stoßbeweidung. Die Weidelänge richtet sich dabei nach der Dauer, die die Tiere für das Abäsen der Fläche brauchen. Danach sind diese wieder zu entfernen. Eine Nachbeweidung der Fläche ist ab 15. September möglich. Die Verwendung von Düngem- und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Stromkabel müssen so verlegt und die Solarmodule so angeordnet sein, dass eine mögliche Verletzung der Weidetiere ausgeschlossen werden kann.

1.5.2 Heckenpflanzung

E2: Für die Eingrünung ist eine 2-reihige Hecke aus autochthonen Sträuchern (6.1 Alpenvorland) mit Pflanzabstand von 1,5 m x 1,5 m vorgesehen. Es sind mindestens 5 verschiedene Arten aus der unten aufgeführten Pflanzliste zu verwenden. Zum Schutz vor Wildverbiss ist die Pflanzung durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Nach Anwohnererfolg verpflichtet sich der Betreiber die Schutzmaßnahmen zu entfernen. Die Pflanzung ist spätestens in der Pflanzperiode nach Errichtung der Anlage umzusetzen.

Pflanzqualität: Sträucher: v. Str., mind. 3-5 Triebe, 60-100 cm

Sträucher:	Hasel
Corylus avellana	Zweiggriffiger Weißdorn
Crataegus laevigata	Eingrifflicher Weißdorn
Crataegus monogyna	Faulbaum
Frangula alnus	Spinoza Schlehe
Prunus spinosa ssp.	Hundsrose
Rosa canina	Salweide
Salix caprea	Schwarzer Holunder
Sambucus nigra	Traubenholunder
Sambucus racemosa	Wasser-Schneeball
Viburnum opulus	

2. TEXTLICHE HINWEISE (2/2)

Die Zufahrt zu den Masten muss jederzeit uneingeschränkt gewährleistet sein. Unter den Leiterselle muss unter Umständen mit Eisabwurf sowie mit Vogelkot gerechnet werden. Etwasge daraus entstehende direkte und indirekte Schäden werden durch die Spartenträger nicht übernommen.

Die Endwuchshöhe von Pflanzungen darf innerhalb des Schutzstreifens 3,50 m nicht überschreiten. Zur Vermeidung von Unfällen bei Arbeiten/Aktivitäten in der Nähe von 110-kV-Bahnstromleitungen sind die Sicherheitsvorschriften gemäß aktueller DIN VDE 0105 einzuhalten. Es ist vom Antragsteller/Bauherrn sicherzustellen, dass Personen und Gerätschaften inkl. aller An- und Aufbauten (wie z.B. Maschinen, Gerüste, Ausrüstungen, Krane usw.) einen Sicherheitsabstand von mehr als 3,0 Meter zu den Seilen der 110-kV-Bahnstromleitung immer einhalten. Dabei ist zu beachten, dass alle möglichen Bewegungen der Seile hinsichtlich ihrer Ausschwing- und Durchhangsverhalten in Betracht gezogen werden müssen.

2.4 Grenzabstände Bepflanzung

Auf die Einhaltung der in § Art. 47 „Grenzabstand von Pflanzungen“ und Art. 48 „Grenzabstand bei landwirtschaftlichen Grundstücken“ AGBGB (Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze) und dessen Ausnahmen in Art. 50 wird hingewiesen.

2.5 Bodendenkmäler

Eventuell auftretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege. Art. 8 Abs. 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes sind zu beachten.

2.7 Altlasten

Es wird empfohlen, bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt bzw. das WWA zu informieren.

2.8 Brandschutz

Es gelten die Vorgaben der BayBO Art. 5 in Verbindung mit den Richtlinien über Flächen für die Feuerwehren auf Grundstücken DIN 14090 in der aktuellen Fassung.

1. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (3/4)

E3: Entwicklung WiesensaumFür die Entwicklung eines Saumes (Wiesensaum) ist eine Ansaat mit Wildkräutern und konkurrenzschwächeren Grasarten durchzuführen. Solche Samenmischungen fördern eine ausgewogene und nachhaltige Entwicklung artenreicher Bestände. Auf der Fläche ist eine abschnittsweise Herbstmahd (ca. 30 % sind zu belassen) in ca. 10 cm Höhe durchzuführen.

Pflege: Es sind keine Pflege-, und Umbaumaßnahmen auf den Grünflächen zulässig, welche der Erreichung des Zielzustandes entgegenstehen. Fremde Gehölzaufwüchse und invasive Arten sind in den ersten drei Jahren durch Ausmähen zu entfernen. Es ist auch sicherzustellen, dass hier keine Beeinträchtigungen erfolgen, z. B. durch Entsorgung von Grünschnitt, Nutzung als Lagerfläche, Gartenfläche oder Freizeitanlage. Ein Rückschnitt der Gehölze ist je nach Bedarf alle 10- 15 Jahren nur abschnittsweise auf einer Länge von 20 Metern und nicht mehr als ein Drittel der Länge zulässig. Pflegemaßnahmen sind außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen.

1.5.3 Eingriff und Ausgleich

Gemäß dem Rundschreiben „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen - Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr“ (2021) können durch Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes vollständig vermieden werden, wenn der Biotop- und Nutzungstyp „mäßig extensiv genutztes, artreiches Grünland“ (G212) auf der Fläche der PV Anlage umgesetzt werden kann. In der vorliegenden Planung finden diese Vorgaben entsprechend Anwendung. Zudem wird zur Einbindung des Solarparks in das Landschaftsbild eine Hecke und Bäume gepflanzt. Aus diesem Grund ist in diesem Fall der Bau einer PV-Anlage grundsätzlich ohne die Ermittlung von Eingriff, Ausgleich und zusätzlichen Maßnahmen möglich.

1.6 Durchführungsvertrag und Folgenutzung

Der Vorhabensträger hat sich gegenüber der Gemeinde (§ 12 BauGB) im Durchführungsvertrag bzw. stücktebaulichen Vertrag zu verpflichten, sofern die Gemeinde oder Dritte eine Weiterführung der Nutzung nicht beabsichtigen, die Anlagen nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung rückzubauen. Sämtliche bauliche Konstruktionsteile sind dann zu entfernen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Nach Nutzungsende ist das Grundstück wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung zu stellen. Über die Zulässigkeit der Bepflanzung der geplanten Randbepflanzung nach Aufgabe der Solarnutzung entscheidet die Untere Naturschutzbehörde auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Regelungen.

1.7 Flurschäden

Die öffentlichen Feldwege, die durch die Baumaßnahme beansprucht werden, sind durch den Betreiber entsprechend dem ursprünglichen Zustand und in Absprache mit der Gemeinde Aining wiederherzustellen.

1. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (4/4)

1.8 Entsorgung

Zum Anfall von Schadmöbeln bzw. zu deren ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Entsorgung sind auf Anordnung des technischen Umweltschutzes des Landkreises Berchtesgadener Land geeignete Nachweise vorzulegen.

VERFAHREN

1. Die Gemeinde Aining hat in der Sitzung vom 25.07.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 13.12.2023 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für die Vorentwurfsfassung des Bebauungsplans in der Fassung vom 12.12.2023 hat in der Zeit vom 27.12.2023 bis 02.02.2024 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für die Vorentwurfsfassung des Bebauungsplans in der Fassung vom 12.12.2023 hat in der Zeit vom 27.12.2023 bis 02.02.2024 stattgefunden.
4. Zum Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 12.03.2024 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.06.2024 bis 15.07.2024 beteiligt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 12.03.2024 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.06.2024 bis 15.07.2024 öffentlich ausgelegt.
6. Die Gemeinde Aining hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 23.07.2024 den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 23.07.2024 als Satzung beschlossen.

Aining, den 24.07.2024

Martin Öttl, 1. Bürgermeister

7. Ausgefertigt

Aining, den 24.07.2024

Martin Öttl, 1. Bürgermeister

8. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am 30.08.2024 gemäß §10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Aining, den

Martin Öttl, 1. Bürgermeister

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan, SO Bürgersolarpark Aining

Gemeinde: Aining

Landkreis: Berchtesgadener Land

Regierungsbezirk: Oberbayern

Genehmigungsfassung 23.07.2024



Übersichtsplan 1 : 25.000

Planunterlagen: Grundkarte erstellt von Ingenieurbüro Geoplan, Osterhofen, auf digitaler Flurkarte der Bayerischen Vermessungsverwaltung. Untergrund: Ausgaben über Rückschlüsse auf die Untergrundverhältnisse und die Bodenbeschaffenheit können weder aus den amtlichen Karten, noch aus der Grundkarte noch aus Zeichnungen und Text abgeleitet werden. Nachrichtliche Übernahme: Für nachrichtlich übernommene Planungen und Gegebenheiten kann keine Gewähr übernommen werden. Koordinaten- & Höhensystem: Lagesystem: ETRS 89 (UTM 32) / Höhensystem: DHHN 2016 (m ü.NHN) Urheberrecht: Für die Planung behalten wir uns alle Rechte vor. Ohne unsere Zustimmung darf die Planung nicht geändert werden. Entwurfverfasser: Donau-Gewerkepark 5, 94486 Osterhofen FON: 09932 9544-0 / FAX: 09932 9544-77 E-MAIL: info@geoplan-online.de Projektstellung: Martin Rösener Datei: BBP-1000_SO_Bürgersolarpark_Aining L2310126	 1 : 1.000
--	---------------